

Satzungen des Bundes deutscher Nordschleswiger Ortsverein Rothenkrug

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Bund deutscher Nordschleswiger, Ortsverein Rothenkrug". Sein Wirkungsbereich ist die Kommune Rothenkrug. Der Verein setzt sich örtlich die gleichen Aufgaben, die sich der Bund deutscher Nordschleswiger für ganz Nordschleswig gestellt hat, und trägt zur Förderung und Koordinierung der gesamten deutschen Arbeit in der Kommune bei. Der Verein ist örtlich Träger der Schleswigschen Partei. Er erkennt die Satzungen der Hauptorganisation verbindlich an. Alle deutschen Vereine in der Kommune können sich dem Verein korporativ anschließen.

§ 2

Mitglied kann werden, wer die Zielsetzung des Ortsvereins mittragen will.

Das Mitglied verpflichtet sich, den Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Generalversammlung. Als Ausweis gilt die gültige Mitgliedskarte. Sie gilt gleichzeitig für Veranstaltungen aller Ortsvereine des BdN.

Bei seinem Beitritt erhält das Mitglied eine Satzung, die es für sich als verbindlich anerkennt.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung nach Zahlung des fälligen Jahresbeitrages,
- b) durch Ausschluß aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefaßten Vorstandsbeschlusses,
- c) sofern der Beitragsrückstand mehr als 1 Jahr beträgt.

§ 3

Das Arbeits- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die direkt für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gewählt werden:

- a) dem 1. Vorsitzenden, der den Verein im BdN-Hauptvorstand vertritt und für die Koordinierung der Volksgruppenarbeit in der Kommune verantwortlich ist,
- b) dem 2. Vorsitzenden, der den Verein im Vorstand der Schleswigschen Partei vertritt und zusammen mit dem 1. Vorsitzenden für die Koordinierung der politischen Arbeit in der Kommune verantwortlich ist,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Beisitzer, der zusammen mit c) und d) für die kulturelle Arbeit zuständig ist,
- f) dem Suppleanten.

Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorstand mehrheitlich anwesend ist. Auf jeder ordentlichen Generalversammlung stehen nach Turnus zwei oder drei Vorstandsmitglieder zur Wahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, rückt der Suppleant nach. Dieser muß von der nächsten ordentlichen Generalversammlung bestätigt werden.

§ 5

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung, auf der alle Mitglieder sowie je ein Vertreter der korporativ angeschlossenen Vereine stimmberechtigt sind.

Die Generalversammlung muß jährlich vor dem 1. April stattfinden. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Termin und Tagesordnung durch Mitteilung an alle Mitglieder und durch Bekanntgabe in der deutschen Tageszeitung. Die Frist hierfür beträgt 14 Tage.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Generalversammlung jederzeit beschlußfähig. Beschlüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung muß folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden. Wahl eines Versammlungsleiters und Feststellung der Beschlußfähigkeit.
2. Tätigkeitsberichte:
 - a) des 1. Vorsitzenden
 - b) des Kassierers
3. Aussprache und Entlastung des Vorstandes
4. Satzungsgemäße Wahlen:
 - a) der turnusgemäß zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder,
 - b) eines Revisors,
 - c) der Delegierten: Diese werden jeweils für 2 Jahre gewählt,
 - d) eines Suppleanten, der für 1 Jahr gewählt wird.
5. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
6. Behandlung eingegangener Anträge
7. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Darüber hinaus muß eine solche stattfinden, wenn mindestens 10 Mitglieder sie schriftlich beantragen.

§ 6

Über alle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt, das nach Fertigstellung vom Schriftführer unterzeichnet und vom amtierenden Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

§ 7

Der Kassierer verwaltet die Gelder des Vereins. Der Revisor muß am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Kassierers prüfen und einen entsprechenden Vermerk in das Kassenbuch eintragen. Der Revisor ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

§ 8

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies auf zwei mit höchstens 14tägigem Abstand aufeinanderfolgenden Generalversammlungen mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird. Diese Bestimmung gilt auch bei einer Zusammenlegung mit einem anderen Ortsverein des BdN. Das Vereinsvermögen wird nach der Auflösung der deutschen Arbeit in Rothenkrug zugeführt. Über den endgültigen Zweck entscheidet die letzte Generalversammlung.

Angenommen am 4.3.93